Samtgemeinde Oderwald **23. Oktober 2026**
Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: SGB
Fachbereichsleiter:

Drucksache-Nr.: SG-XII/004/2026

Förmliche Verpflichtung der gewählten Ratsmitglieder gem. der §§ 43 und 60 NKomVG.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	04.11.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Die gewählten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde werden gemäß der §§ 43 und 60 NKomVG durch den Samtgemeindebürgermeister verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Mit der Verpflichtung gehen besondere rechtliche Pflichten einher, die nachstehend belehrt werden.

Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
Ratsmitglieder müssen über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, Verschwiegenheit bewahren. Das gilt insbesondere für vertrauliche Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen, soweit diese geheimhaltungsbedürftig sind.

Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG)
Ratsmitglieder dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn ihnen oder bestimmten nahestehenden Personen daraus ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann und die gesetzlichen Voraussetzungen des Mitwirkungsverbotes erfüllt sind.

Vertretungsverbot (§42 NKomVG)
Ratsmitglieder dürfen in Angelegenheiten, mit denen sie in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit befasst sind, nicht in bestimmten Fällen zugleich als Vertreter anderer Personen oder Organisationen auftreten. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkonflikten.

gez. Lohmann

Anlagen: Keine